



Informationen für ver- und überschuldete Menschen in Karlsruhe

Sehr geehrte Rat Suchende,

die Nachfrage nach Beratungsterminen übersteigt seit vielen Jahren unsere Beratungskapazitäten. Wir müssen daher leider eine **Warteliste** führen. Um die Wartezeit zu überbrücken und eine persönliche Beratung gut vorbereiten zu können, versenden wir vorab dieses **Informationsblatt (mit monatlichem Haushaltsplan und Schuldenliste)**. Bitte diese so gut wie möglich ausfüllen. Das kann Ihnen helfen, wieder einen besseren Überblick über Ihre finanzielle Situation zu gewinnen. Anbei senden wir Ihnen vorab auch Informationen zum Datenschutz.

Bevor wir Sie auf die Warteliste setzen, würden wir gerne klären, ob Sie bei uns richtig sind und wir Ihnen die erhoffte Hilfe auch anbieten können.

Dafür rufen Sie bitte Frau Leimbach vom Sekretariat Schuldnerberatung an. Sie ist **Montagnachmittags, Dienstag- und Mittwochvormittags** unter **Telefonnr.: 0721 91243-24** erreichbar.

Kein Durchkommen? – Dann rufen Sie die **Zentrale Telefonnr.: 0721 91243-0** an und hinterlassen Sie uns eine Telefonnummer unter der man Sie erreichen kann. Wir rufen gerne zurück.

Bei akutem Beratungsbedarf (z.B. bei drohendem Wohnungsverlust oder bei Kontosperrung) werden Sie auch direkt mit einem Berater verbunden.

Um Ihnen so schnell wie möglich eine telefonische Erstberatung anbieten zu können und diese zu erleichtern, senden Sie uns bitte **nach** dem Telefonat mit Frau Leimbach die unterschriebene Datenschutzerklärung sowie Ihren Haushaltsbogen und Ihre Schuldenliste per Post oder mail zu.

Achtung: Personen, die derzeit noch eine **selbständige Tätigkeit** ausüben, können wir leider nicht beraten. Wenden Sie sich in diesem Fall an einen **Rechtsanwalt, Steuerberater oder beispielsweise an die IHK, Existenzfestigungsberatung unter Tel. 0721 174-138!**

Weitere Beratungsangebote:

- Onlineberatung unter:

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/schuldnerberatung/schuldnerberatung>

- **Schuldnerberatung der Stadt Karlsruhe**, Tel. 0721 133-5034 (Beratung für Arbeitslosengeld 2-Empfänger, städtische Mitarbeiter/innen und Menschen denen Wohnungsverlust droht)

- Schuldnerberatung für den Landkreis Karlsruhe:

↳ **Landratsamt Karlsruhe**, Tel. 0721 936 -7350, -7353 oder -7355, (Außenstelle **Bruchsal**, Tel. 07251 783 -425/ -435/ -207/ -215/ -415; Außenstelle **Bretten**, Tel. 07252 9513-0), oder

↳ **Caritasverband Ettlingen** (Telefon: 07243 515-123) **Caritasverband Bruchsal** (Tel. 07251 8008-23)

- Rechtsberatung beim Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23 (Tel. 926-6645, Pforte)

jeweils mittwochs 13-15:00 Uhr im Zi. 108 Erdgeschoss (Kosten 15,- Euro)

Dort können Sie Mo + Fr von 9:00 - 11:30 und Di + Do von 13:00 - 15:00 Uhr gegen Nachweis von Einkommen/Mietkosten auch einen Beratungshilfeantrag für die Beratung durch einen Rechtsanwalt stellen. Bei einem Beratungshilfeantrag im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens vereinbaren Sie bitte zunächst einen Termin direkt in der Insolvenzabteilung.

- Rechtsanwälte: Welche Anwälte Sie zu Ihrer speziellen Rechtsfrage z. B. zum Verbraucherkonkurs beraten, erfahren Sie beim Anwaltsverein Karlsruhe Tel. 2 39 65.

- Verbraucherberatung, Kaiserstraße 167, 76133 Karlsruhe mit folgenden Öffnungszeiten:

Mo 14:00-18:00 Uhr + Mi 10:00-14:00 Uhr; ansonsten Termintelefon Mo - Do von 10-18:00 und Fr

10-14:00 Uhr für die Terminvereinbarung

zu einer persönlichen Beratung durch einen Honorar-Anwalt. Tel. 0711-66911

- Mieterverein, Ritterstraße 24, Tel. 37 50 91

Die Beantragung einer Mitgliedschaft ist Voraussetzung für eine Beratung. Zurzeit beträgt der Jahresbeitrag 79 Euro incl. Mietrechtsschutzversicherung. Einmalige Aufnahmegebühr 25 Euro.

Sprechzeiten: Mo-Fr von 8:30 - 12 Uhr sowie Mo, Di, Do von 14.30 -17 Uhr.

Achtung: Die Erstberatung beim Mieterverein ist für Mitglieder kostenlos. Sofern eine Klageerhebung notwendig wird, greift die Rechtsschutzversicherung des Mietervereins (eventuell kann aber ein Selbstbehalt als Vorschussleistung fällig werden!

Tipps und Hinweise:

Selbst, wenn sich Ihre Gläubiger unnachgiebig zeigen ...

→ das Existenzminimum muss Ihnen erhalten bleiben

- Ihr **Einkommen (z.B. Lohn, Gehalt, Rente, Arbeitslosengeld ...)** darf nicht kahl gepfändet werden. Dafür gibt es eine Tabelle, die abhängig von der Höhe des Einkommens und der Unterhaltspflichtigen Pfändungsfreigrenzen festlegt. Für eine alleinstehende Person ohne Unterhaltspflicht liegt diese **bei ca. 1179 Euro** Nettoeinkommen - bei Unterhaltspflicht(en) für Ehegatten oder Kinder entsprechend höher. Unter diesen Betrag darf Ihr Einkommen nicht gepfändet werden. Eine Ausnahme bildet lediglich die Unterhaltspfändung und die Aufrechnung von Ämtern.
- Im Einzelfall kann die **Pfändungsfreigrenze angehoben** werden, wenn Sie durch die Pfändung sozialhilfebedürftig würden.
- Es kommt vor, dass Pfändungen falsch berechnet werden. Wir sind gerne bereit, dies zu prüfen.
- Eine **Kontenpfändung** trotz bestehender Lohnpfändung ist grundsätzlich möglich.
- Bei einer (drohenden) **Pfändung des Kontos** können Sie bei Ihrer Bank die Umwandlung des Kontos in ein so genanntes „**Pfändungsschutzkonto**“ verlangen. Damit ist zumindest Ihr Grundfreibetrag von **1178,59 Euro** vor Pfändung geschützt, sofern das Konto nicht im Minus ist. Die Umwandlung muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Pfändung beantragt werden. Bei Unterhaltsverpflichtungen kann der Freibetrag auch durch Vorlage einer Bescheinigung von einer geeigneten Stelle erhöht werden. Diese Bescheinigungen können z.B. Arbeitgeber, Sozialleistungsträger (z.B. das Jobcenter oder die Familienkasse), Rechtsanwälte/Steuerberater oder anerkannte Schuldnerberatungsstellen ausstellen. Wenn Sie keine Stelle finden, die Ihnen diese Bescheinigung ausstellt, muss das Vollstreckungsgericht (beim zuständigen Amtsgericht am Wohnsitz) auf Antrag die Freibeträge bestimmen.

→ Keine übertriebene Angst, wenn der Gerichtsvollzieher bei Ihnen auftaucht

Dieser darf z.B. eine gewöhnliche Wohnungseinrichtung nicht pfänden. Auch der Bargeldbetrag, den Sie für sich und Ihre Familie zum notwendigen Lebensunterhalt (einschließlich Miete) benötigen, ist unpfändbar. Der Gerichtsvollzieher kann auch Ratenzahlungen entgegennehmen sowie eine Vermögensauskunft (bisher „eidesstattliche Versicherung“) verlangen, mit der man Auskunft über seine kompletten Vermögensverhältnisse geben muss. Wenn Sie genauer wissen möchten, welche Dinge pfändbar sind bzw. welche Rechte und Pflichten Sie gegenüber dem Gerichtsvollzieher haben, stehen wir Ihnen telefonisch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

→ Wegen Schulden kommt in der Regel niemand ins Gefängnis – richtig und rechtzeitig reagieren!

- Wenn Sie eine **Geldstrafe** nicht zahlen können, lässt sich eine Ersatzfreiheitsstrafe z.B. durch eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung mit der Staatsanwaltschaft vermeiden. Die Geldstrafe kann auch durch gemeinnützige, unbezahlte Arbeit getilgt werden.
- Bei einem **Bußgeldbescheid** lässt sich eine drohende Erzwingungshaft normalerweise abwenden, indem Sie eine Ratenzahlung vereinbaren oder Ihre (dauerhafte) Zahlungsunfähigkeit darlegen (z.B. mit Sozialhilfebescheid) und ggf. Niederschlagung beantragen. Bei Kfz- Bußgeldern kann dies allerdings schwierig sein.
- Bei drohender **Strafanzeige wegen Betrugs** sollten Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Der Verbraucherkonkurs / die Privatinsolvenz - ein Hoffnungsschimmer?

Bei Überschuldung kann Ihnen das **(Verbraucher-)Insolvenzverfahren** eventuell eine Entschuldungsperspektive bieten. Allerdings sollten Sie sich vorher gut über dieses Verfahren informieren.

=> Zur Information über den Ablauf dieses Verfahrens und den Weg zur Restschuldbefreiung veranstalten wir in aller Regel **einmal im Monat** (jeweils am zweiten Dienstag eines Monats) eine kostenlose Informationsveranstaltung. Aufgrund der aktuellen Situation finden diese Veranstaltungen bis auf weiteres jedoch nicht statt.

=> Auf Wunsch erhalten Sie von uns einen **Flyer**, der das Verbraucherinsolvenzverfahren näher erläutert.

Onlineberatung unter:

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/schuldnerberatung/schuldnerberatung>